

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Stück 21

Freiburg i. Br., 17. August

1942

Inhalt: Erhebung der Kirchensteuer 1942.



Als Opfer ihrer Pflicht im Dienste des Vaterlandes sind auf dem Felde der Ehre gefallen:
der Priester der Erzdiözese:

12. Sanitäts-Soldat **Wilhelm Daniel**, geboren am 4. Februar 1915 in Freiburg i. Br., zum Priester geweiht am 17. Dezember 1939, Vikar in Nußloch, Bühlertal-Untertal und Lauf, zum Heeresdienst einberufen am 1. Dezember 1941, gefallen am 22. Juli 1942 im Osten.

die Kandidaten der Theologie und Alumnen des Collegium Borromaeum:

53. Gefreiter **Richard Ell** aus Freiburg i. Br., am 19. Juli 1942 im Osten im Alter von 27 Jahren.
54. Gefreiter **Josef Haas** aus Plittersdorf, am 25. Juli 1942 im Osten im Alter von 28 Jahren.

Ordensleute aus unserer Erzdiözese:

Aus dem Franziskanerkloster in Freiburg i. Br.:

Leutnant **Fr. Bertrand (Josef) Niemann** aus Hopsten in Westf., am 2. Juli 1942 im Osten im Alter von 25 Jahren.

Aus dem Kloster der Weißen Väter in Haigerloch:

Obergefreiter **Br. Erwin Kleiser** aus Furtwangen, Inhaber des Infanteriesturmabzeichens, am 21. Juni 1942 im Osten im Alter von 32 Jahren.

Aus dem Missionskonvikt St. Heinrich in Donaueschingen:

Gefreiter **Br. Anastasius (Lorenz) Homberg** aus Kirtel-Neuhäusel (Saar), am 22. Juli 1941 im Osten im Alter von 32 Jahren.

Gefreiter **Br. Fiacrius (Theodor) Schlosser** aus Waldsee (Pfalz), am 27. Juli 1941 im Osten im Alter von 29 Jahren.

Wir empfehlen ihre Seelen dem Memento der Priester und dem Gebete der Gläubigen.

R. i. p.

Nr. 112

Erhebung der Kirchensteuer 1942.

A.

Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat wegen der Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1942 unterm 1. Mai 1942 (GWB. S. 17) angeordnet:

„Gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes werden als Steuergrundlagen für das Kirchensteuerjahr 1942 bestimmt:

I. Bei den Lohnsteuerpflichtigen — unbeschadet der Steuerpflicht der veranlagten Steuerpflichtigen nach Ziffer II — die für das Kalenderjahr 1941 festgestellte Einkommensteuer (ohne Kriegszuschlag).

II. Im übrigen

1. für die Erhebung der Landeskirchensteuer bei der Einkommensteuer die für das Kalenderjahr 1942 festgestellte Einkommensteuer (ohne Kriegszuschlag),
2. für die Erhebung der Ortskirchensteuer
 - a) bei der Einkommensteuer die für das Kalenderjahr 1941 festgestellte Einkommensteuer (ohne Kriegszuschlag),
 - b) bei der Gewerbesteuer die für das Rechnungsjahr 1941 festgestellten Gewerbesteuermeßbeträge,
 - c) bei der Grundsteuer die für das Rechnungsjahr 1941 festgestellten Grundsteuermeßbeträge.

III. Bis zur Feststellung dieser Steuergrundlagen und Fertigstellung der Hebelisten 1942 gelten als vorläufige Steuergrundlagen für die Erhebung der Landes- und der Ortskirchensteuer 1942 die gemäß der Verordnung vom 1. Mai 1941 (GWB. S. 82) für das Kirchensteuerjahr 1941 festgestellten Steuergrundlagen.

Die Religionsgesellschaften sind berechtigt, auf Grund der vorläufigen Steuergrundlagen Vorauszahlungen für das Kirchensteuerjahr 1942 zu erheben.

IV. Die Landes- und die Ortskirchensteuer vom Einkommen werden für das Kalenderjahr 1942 als Kirchensteuerjahr erhoben. Im übrigen gilt § 8 Ziffer 2 der Vollzugsverordnungen zum Landeskirchensteuergesetz.

V. Sofern bei den Lohnsteuerpflichtigen — Ziffer I oben — die Landes- und die Ortskirchensteuer von den kirchlichen Hebestellen gemeinsam in einem einheitlichen Satz erhoben werden, darf der Steuerfuß bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen — Landes- und Ortskirchensteuerfuß zusammengezählt — den einheitlichen Satz der Lohnkirchensteuer nicht übersteigen; der Ortskirchensteuerfuß wäre daher bei

den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen entsprechend niedriger zu setzen. Außerdem müßte das Aufkommen aus der einheitlich erhobenen Lohnkirchensteuer zwischen Landeskirche und Ortsgemeinden nach dem Verhältnis der bisherigen Beteiligung am Steueraufkommen umgelegt werden.

Bei der Ortskirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb ist bei der Festsetzung des Hebesatzes zu beachten, daß die gesamte Belastung des Grundvermögens und Gewerbebetriebs mit Kirchensteuer keineswegs höher sein darf als vor dem Inkrafttreten des Reichsgrundsteuer- und des Reichsgewerbebesteuergesetzes.

Bei der Festsetzung aller Steuerfüße sind im übrigen die auf Grund der seit Jahren anhaltenden Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse getroffenen Bestimmungen über die Senkung der Kirchensteuern zu beachten“.

B.

Zum Vollzug der obigen Verordnung wird folgendes bemerkt:

1. Nach der Verordnung ist bei der Kirchensteuer vom Einkommen die Einkommensteuer (ohne Kriegszuschlag) Besteuerungsgrundlage. Eine Berechnung der Kirchensteuer aus dieser Grundlage ist jedoch sehr umständlich und schwierig, da die Einkommensteuer und der Kriegszuschlag sowohl der veranlagten Einkommensteuerpflichtigen als auch der Lohnsteuerpflichtigen je in einer Summe zusammengefaßt ist. So muß nun zwar die Einkommensteuer (ohne Kriegszuschlag) grundsätzlich Besteuerungsgrundlage bleiben, die Kirchensteuer wird aber aus der Einkommensteuer einschließlich Kriegszuschlag berechnet, wobei der Ausgleich für die so erweiterte Berechnungsgrundlage durch Anwendung eines um $\frac{1}{3}$ herabgesetzten Steuerfußes zu erfolgen hat. Dadurch ergibt sich allerdings für diejenigen, die dem Kriegszuschlag nicht oder nicht voll unterliegen, eine Verringerung der bisherigen Kirchensteuer. Den so entstehenden Ausfall müssen die Kirchen im Interesse der Vereinfachung tragen.

2. Die Landes- und Ortskirchensteuer vom Einkommen wird auch im Kirchensteuerjahr 1942 in einem für das ganze Land Baden einheitlichen Satz von 12 v. H. der Einkommensteuer (ohne Kriegszuschlag) oder — umgerechnet nach Ziffer 1 — von 8 v. H. der Einkommensteuer einschließlich Kriegszuschlag erhoben.

Da die Lohnsteuerarten 1942 auch für das Jahr 1943 weiter gelten, also nach Ablauf des Jahres 1942 nicht an die Finanzämter abgeliefert werden, muß die Lohnsteuer 1941 auch als Berechnungs-

grundlage für die Kirchensteuer des Jahres 1943 genommen werden.

Ebenso muß voraussichtlich die veranlagte Einkommensteuer 1941 als Grundlage für die Kirchensteuer 1943 benutzt werden.

Die Kirchensteuer vom Einkommen wird hiernach für 1943 die gleiche sein wie für 1942; sie wird der Arbeits- und Papierersparnis wegen gleichzeitig mit dieser angefordert.

Die Erhebung der Kirchensteuer aus der mit dem Kriegszuschlag zusammengefaßten Einkommensteuer erfolgt:

- a) bei den Lohnsteuerpflichtigen mit 8 v. H. durch die kirchlichen Hebestellen,
- b) bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen mit 6 v. H. — gleichzeitig mit der Einkommensteuer — durch die Finanzämter und mit 2 v. H. durch die kirchlichen Hebestellen.

3. Im Gegensatz zur Kirchensteuer vom Einkommen wird die Kirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb nur für das Jahr 1942 angefordert. Vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb wird — wie seither — mit der Ortskirchensteuer auch ein Landeskirchensteuerertragbetrag erhoben, der in die Ortskirchensteuer eingebaut ist.

4. Die nach Ziffer 2 und 3 erforderlichen Hebelisten werden auf Grund der von den Finanzämtern gelieferten Unterlagen von uns aufgestellt. Notwendige Zu- und Abganglisten werden im Laufe des Jahres von der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse angefertigt.

5. In den Listen über die Erhebung der Kirchensteuer vom Einkommen werden die Steuerschuldschulden der Pflichtigen von uns berechnet. Die Berechnung der Kirchensteuer in den Ortskirchensteuerhebelisten ist Sache der Stiftungsräte; sie hat mit den von uns auf den Listen eingetragenen Hebesätzen zu erfolgen.

6. Die Kosten für die Aufstellung sämtlicher Listen werden vorschüsslich von der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse bezahlt. Die Kirchengemeinden haben ihr anteiligen Ertrag zu leisten.

C.

Aufstellung

von Ortskirchensteuervoranschlägen für 1. IV. 1942/1943.

I. In Durchführung der für Kriegsdauer allgemein angeordneten Vereinfachung der Verwaltung hat der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hinsichtlich der Aufstellung und Genehmigung der

Ortskirchensteuervoranschläge für das Rechnungsjahr 1942 unterm 4. Juni 1942 folgende Verwaltungs-Anordnung getroffen:

„1. Die Ortskirchensteuervoranschläge und die Steuerbeschlüsse werden anstelle der Kirchengemeindevertretungen durch die Stiftungsräte festgestellt und genehmigt.

2. Die Staatsgenehmigung zu den Steuerbeschlüssen gilt ohne weiteres als erteilt, wenn

- a) von den Grund- und Gewerbesteuermeßbeträgen kein höherer Hebesatz als im Vorjahr festgesetzt und ein etwaiger Überschuß zur außerordentlichen Schuldentilgung oder als Rücklage zur Erneuerung der kirchlichen Gebäude bestimmt wird und
- b) innerhalb der für die Auflegung der Ortskirchensteuervoranschläge in § 33 KOKV bestimmten Frist Einsprachen nicht erfolgt sind.

3. Die Stiftungsräte haben die Beschlüsse über die Ortskirchensteuervoranschläge 1942 spätestens mit dem Antrag auf Vollzugsreifklärung der Hebelisten den Landratsämtern einzureichen“.

II. Zum Vollzug obiger Verwaltungsanordnung wird bemerkt:

1. Bei den Kirchengemeinden werden der Kultaufwand und der Verwaltungsaufwand im allgemeinen gegenüber seither kaum eine Änderung erfahren. Dagegen werden in vielen Fällen infolge der Zeitverhältnisse Baubedürfnisse im bisherigen Umfang nicht zu bestreiten sein; sie werden bis Kriegsende zurückgestellt werden müssen, wo sie dann aber in erhöhtem Maß auftreten werden. Andererseits wird bei einem Rückgang des Aufkommens an Kirchensteuer vom Einkommen in der Zuweisung der Anteile an die Kirchengemeinden für 1942 voraussichtlich eine Minderung eintreten und auch bei der Ortskirchensteuer, insbesondere vom Gewerbebetrieb, werden aus zeitbedingten Ursachen größere Ausfälle als bisher zu erwarten sein.

Wir erachten es bei der Zeitlage für das Zweckmäßigste, die seitherigen Voranschläge auf das Jahr 1942 auszuweiten, wenn auch nicht feststeht, inwieweit die Mindereinnahmen durch Minderausgaben ausgeglichen werden können oder inwieweit infolge Zurückstellung von Bedürfnissen im Jahr 1942 die Einnahmen die Ausgaben etwa übersteigen werden.

Dabei ist wie folgt vorzugehen:

- a) Die Stiftungsräte beschließen:

„Der seitherige Voranschlag wird auf das Rechnungsjahr 1942 ausgedehnt mit der Maßgabe, daß der Hebesatz der gleiche bleibt

wie 1941 und daß der infolge nicht vollziehbarer Ausgaben etwa entstehende Überschuß zur außerordentlichen Schuldentilgung oder als Rücklage zur Erneuerung der kirchlichen Gebäude bestimmt wird“.

- b) Wenn anstelle einzelner im letzten Voranschlag verzeichneter Bedürfnisse andere treten sollen, wäre dem Beschluß nach a) beizufügen:

„Die im letzten Voranschlag für (Bedürfnisse) vorgesehenen RM sollen im Jahr 1942 zu verwendet werden“.

- c) Der Stiftungsrat hat den Beschluß nach § 33 der Kath. Ortskirchensteuerverordnung an einem von ihm zu bestimmenden Ort 8 Tage lang zur Einsicht aller Beteiligten aufzulegen.

Ort und Dauer der Auflegung sind durch Verkündung von der Kanzel beim sonntäglichen oder feiertäglichen Hauptgottesdienst und durch Anschlag an den Kirchentüren bekannt zu machen mit dem Anfügen, daß Einwendungen gegen den Beschluß schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Vorsitzenden des Stiftungsrats innerhalb der Auflegungsfrist anzubringen sind.

Auflegung und Bekanntmachung sind vom Stiftungsrat auf der Beschlußniederschrift zu beurkunden.

Gleichzeitig mit der Auflegung des Beschlusses ist den politischen Gemeinden von amtswegen gegen Bescheinigung eine Abschrift des Beschlusses zuzustellen.

- d) Sind Einsprachen innerhalb der oben angegebenen Frist nicht erfolgt, gilt der Beschluß nach der Verwaltungs-Anordnung des Herrn Ministers des Kultus und Unterrichts vom 4. Juni 1942 ohne weiteres als staatlich genehmigt. Werden Einsprachen erhoben, ist uns, bevor Weiteres unternommen wird, zunächst darüber zu berichten.

2. Auch die Kirchengemeinden, die zur Vermeidung einer Erhöhung des Hebesatzes im Jahr 1941 einen Zuschuß aus dem Ausgleichsstock erhielten, können diesen Beschluß fassen, da ihnen zum Voll-

zug des Voranschlags im Jahr 1942 der gleiche Zuschuß zugewiesen wird.

3. Es ist anzunehmen, daß die Verwaltungs-Anordnung des Herrn Ministers des Kultus und Unterrichts vom 4. Juni 1942 wohl auch für das Jahr 1943 in Kraft gesetzt wird. Es ist daher nichts einzuwenden, wenn der Stiftungsrat mit der Ausdehnung des seitherigen Voranschlags auf das Rechnungsjahr 1942 auch gleichzeitig die Ausdehnung auf das Rechnungsjahr 1943 beschließt. Der Beschluß nach Ziffer 1 a hat dann zu lauten:

„Der seitherige Voranschlag wird auf die Rechnungsjahre 1942 und 1943 ausgedehnt mit der Maßgabe“.

4. Von dem Beschluß nach Ziffer 1 (und 3) nebst der Beurkundung über die Auflegung und Bekanntmachung sowie über die Zustellung desselben an die politischen Gemeinden (Ziffer 1 c) ist uns eine Fertigung spätestens bis zum 1. November d. Js. vorzulegen.

Die gleiche Vorlage hat an das Landratsamt spätestens mit dem Antrag auf Vollzugsreifeerklärung der Hebeliste zu erfolgen.

5. Wenn der Voranschlag vom Stiftungsrat oder der Kirchengemeindevertretung und vom Landratsamt bereits früher für das Rechnungsjahr 1942 genehmigt worden ist, ist ein neuerer Beschluß nicht erforderlich.

6. Hält der Stiftungsrat aus besonderen Gründen die Ausdehnung des seitherigen Voranschlags nicht für tunlich, sondern die Aufstellung eines neuen Voranschlags für angezeigt, ist zuvor unter Darlegung der Gründe unsere Weisung dazu einzuholen.

7. Über den von der Kirchengemeinde abzuliefernden Landeskirchensteuerertrag vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb und über den der Kirchengemeinde zustehenden Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen geht dem Stiftungsrat später eine besondere Abrechnung zu. Darin werden auch die anteiligen Kosten der Kirchengemeinde für die Feststellung der Meßbeträge und Ursteuern durch die Finanzämter und für die Aufstellung der Hebelisten durch die Allg. Kath. Kirchensteuerkasse sowie der von der Kirchengemeinde zu zahlende Verwaltungskostenbeitrag aufgerechnet werden.

Freiburg i. Br., den 29. Juli 1942.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.